

**SCHUTZZONENREGLEMENT
FÜR DIE QUELLE STÄDELI
DER
WASSERVERSORGUNGS-GENOSSENSCHAFT LOO-OBDORF**

Öffentliche Auflage vom bis

Vom Gemeinderat Schwyz erlassen am

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

.....

.....

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt

mit RRB Nr.

vom

Der Landammann

Der Staatsschreiber

.....

.....

Inhalt

I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
	Art. 1 Geltungsbereich	3
	Art. 2 Grundwasserschutzzonen und deren Ziele.....	3
	Art. 3 Gesetzliche Grundlagen	3
	Art. 4 Hydrogeologische Grundlagen.....	4
	Art. 5 Überwachung der Grundwasserqualität.....	4
II	NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN.....	5
	Art. 6 Zone S3.....	5
	Art. 6.1 Bauten und Anlagen	5
	Art. 6.2 Bewirtschaftung	7
	Art. 6.3 Verwendung umweltgefährdender Stoffe	8
	Art. 6.4 Wärmenutzung aus Boden bzw. Wasser.....	9
	Art. 7 Zone S2.....	10
	Art. 7.1 Bauten und Anlagen	10
	Art. 7.2 Bewirtschaftung	12
	Art. 7.3 Verwendung umweltgefährdender Stoffe	12
	Art. 8 Zone S1, Fassungsbereich	13
III	SPEZIELLE MASSNAHMEN	14
	Art. 9 Schutz der Zone S1 (Fassungsbereich).....	14
	Art. 10 Massnahmen zur Beseitigung vorhandener Konfliktpunkte	14
	Art. 10.1 Bestandsaufnahme und Kontrolle bestehender Abwasseranlagen	14
	Art. 10.2 Anpassung von Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen.....	14
	Art. 10.3 Bauliche Sicherung und Anpassung bestehender Strassen	15
	Art. 11 Anbringen der Hinweistafel Grundwasserschutz	15
	Art. 12 Baulicher Unterhalt der Fassung	15
IV	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	16
	Art. 13 Ausnahmefälle, Auslegung und Änderung des Reglements.....	16
	Art. 14 Inkrafttreten	16
	Art. 15 Informationspflicht.....	16
	Art. 16 Vollzug und Überwachung.....	16
	Art. 17 Strafbestimmungen	16

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der Fassung erforderlichen Nutzungsbeschränkungen sowie die zu treffenden Massnahmen fest.

Die Vorschriften des Bau- und Planungsrechtes, des Natur- und Heimatschutzrechtes sowie der Wald-, der Umweltschutz- und der Gewässerschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Soweit die Bestimmungen dieses Reglements eine einschränkendere Nutzung der Grundstücke vorschreiben, gehen sie der geltenden Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Schwyz sowie der eidgenössischen und kantonalen Bau- und Raumplanungsgesetzgebung vor.

Art. 2 Grundwasserschutzzonen und deren Ziele

Die Grundwasserschutzzone wird unterteilt in

- ❖ Zone S1
- ❖ Zone S2
- ❖ Zone S3

Die Zone S1 dient dem unmittelbaren Schutz der Fassung.

Die Zone S2 soll die Fassung vor schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen schützen.

Die Zone S3 ist eine Pufferzone im Übergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich; hier werden Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr erlassen.

Diese Zonen entsprechen den Grundwasserschutzzonen im Sinne von Artikel 20 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes sowie von Artikel 29 und Anhang 4 der Gewässerschutzverordnung. Sie bezwecken einen abgestuften, vorsorglichen Schutz des näheren Einzugsgebietes der Trinkwasserfassung in qualitativer und quantitativer Hinsicht.

Art. 3 Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20, GSchG);

Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201, GSchV);

Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 19. April 2000 (SRSZ 712.110, EG-zGSchG);

Wegleitung Grundwasserschutz, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, BUWAL 2004 (heute Bundesamt für Umwelt, BAFU);

Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen vom 16. Dezember 2016 (SR 817.022.11, TBDV)

Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft, Umwelt-Vollzug, BAFU und Bundesamt für Landwirtschaft BLW 2011;

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (SR 814.81, ChemRRV);

Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln vom 12. Mai 2010 (SR 916.161, Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV);

Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft und im Gartenbau vom 28. Juni 2005 (SR 814.812.34, VFB-LG);

Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0, WaG), Art. 18;

Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (SR 921.01, WaV), Art. 25, 26, 27;
Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter, VSA, 2019

Art. 4 Hydrogeologische Grundlagen

Grundlage für diese Grundwasserschutzzone bildet der hydrogeologische Bericht vom 20. Mai 2025, verfasst durch die pegeol ag.

Der Geltungsbereich des Reglements und die Ausdehnung der Grundwasserschutzzone ergeben sich aus dem Schutzzonenplan im Massstab 1: 1'500, erstellt durch die pegeol ag, mit Datum vom 20. Mai 2025

Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan bilden zusammen eine Einheit.

Die Bestimmungen dieses Schutzzonenreglements beziehen sich auf die heutige Nutzung gemäss Zonenplan der Gemeinde Schwyz vom 27. Dezember 2022. Die Dimensionierung der Grundwasserschutzzone wurde für eine mittlere Quellschüttung (Median) von rund 720 l/min ausgelegt.

Das Schutzzonenreglement mit Schutzzonenplan kann auf der Gemeindekanzlei Schwyz jederzeit eingesehen werden.

Art. 5 Überwachung der Grundwasserqualität

Das Rohwasser ist durch die Inhaberin der Wasserfassung regelmässig und risikobasiert (nach Starkregenereignissen) untersuchen zu lassen. Der Untersuchungsumfang richtet sich nach der Lebensmittelgesetzgebung¹ und der Gewässerschutzverordnung (Anforderungen an die Wasserqualität unterirdischer Gewässer)².

Die politische Gemeinde und die kantonale Behörde (Laboratorium der Urkantone, Amt für Umwelt und Energie) sind unverzüglich zu informieren, wenn:

- die Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung an die chemisch-physikalische oder bakteriologische Wasserqualität gemäss der Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (SR 817.022.11) nicht erfüllt sind;
- die numerischen Anforderungen an die Wasserqualität gemäss Gewässerschutzverordnung nicht erfüllt sind; oder
- die Konzentration von Stoffen, für welche die Lebensmittelgesetzgebung, die Gewässerschutzverordnung oder die Altlasten-Verordnung³ numerische Anforderungen enthalten, stetig zunimmt.

¹ Art. 6 ff., 10 und 23 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (SR 817.0; LMG)

² Anhang 2 Ziff. 2 GSchV (SR 814.201)

³ Art. 9 und Anhang 1 der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, SR 814.680; AltIV)

II NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Art. 6 Zone S3

In der Zone S3 gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

Art. 6.1 Bauten und Anlagen

a) Allgemein

Das Erstellen von Bauten und Anlagen, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist vorbehaltlich Art. 6.1 lit. b)-e) verboten. Allfällige landwirtschaftliche Siedlungen sind nach Möglichkeit ausserhalb dieser Zone zu realisieren. Bauten bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umwelt und Energie.

Bauliche Eingriffe unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels bzw. im Bereich der wasserführenden Schichten sind nicht zugelassen.

Die Verwendung von Recyclingbaustoffen ist teilweise bewilligungsfähig. In der S3 kann die Verwendung fallweise durch die zuständige Behörde zugelassen werden. In keinem Fall darf jedoch der Abstand zwischen Recyclingbaustoff und höchstmöglichem Grundwasserspiegel weniger als 2 m betragen.

b) Kanalisation / Versickerung

Schmutzwasserleitungen, inklusive Hausanschlüsse und Schächte, müssen dicht erstellt und so ausgeführt werden, dass spätere Dichtheitskontrollen möglich sind. Sie haben den in der SIA Norm 190 umschriebenen Dichtheitsanforderungen für eine Grundwasserschutzzone zu genügen. Sämtliche Schmutzwasserleitungen sind alle fünf Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen: Neuanlagen erstmals vor Inbetriebnahme, bestehende Anlagen erstmals nach Inkrafttreten dieses Reglements.

Meteorwasserleitungen: Neue Meteorwasserleitungen sind vor Inbetriebnahme auf deren Dichtheit (gemäss SIA Norm 190) zu überprüfen. Später sind sie alle fünf Jahre auf ihre Dichtheit zu überprüfen.

Wo Strassen- oder Meteorwasser an Mischwasserkanalisationen angeschlossen werden, ist zu gewährleisten, dass die Dichtheit sowie die Kontrollierbarkeit des Mischwassersystems erhalten bleiben.

Das Versickern von Abwässern (mit Ausnahme von unverschmutztem Dachwasser) sowie das Erstellen von Bau- und Zeltlagerlatrinen mit Sickergruben sind verboten.

Das Versickern von Dachwasser darf nur flächig über eine biologisch aktive Bodenschicht oder über eine humusierte Mulde erfolgen.

Bestehende Güllegruben und Mistplatten sowie Grünfuttersilos sind alle fünf Jahre zu entleeren und auf ihren baulichen Zustand hin zu überprüfen. Erdverlegte Jaucheleitungen sind alle fünf Jahre einer Dichtheitskontrolle zu unterziehen (1,5-facher Betriebsdruck).

Allfällige Schäden sind umgehend zu sanieren.

c) Strassen

Das Erstellen von neuen Strassen ist erlaubt. Die Deckschichten der wasserführenden Horizonte dürfen nicht verletzt werden. Bei der Erstellung neuer Strassenabschnitte ist eine

dichte Strassenentwässerung mit Ableitung des Strassenabwassers ausserhalb der Grundwasserschutzzone zu erstellen. Strassen sind mit Hinweisschildern „Wasserschutzgebiet“ zu versehen.

Bestehende Strassen sind bei nächster Gelegenheit (Ausbau, Sanierung) entsprechend anzupassen.

d) Wald-, Güterstrassen und Maschinenwege

Für Wald-, Güterstrassen und Maschinenwege ohne dichten Belag entfallen diese Massnahmen. Es muss jedoch ausgeschlossen werden, dass innerhalb der Zone S3 das Strassenwasser punktuell versickern kann.

Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln im Strassenbereich und die Anwendung von Lackbitumen sind verboten.

e) Parkplätze

Parkplätze und Garagenvorplätze mit Wasseranschluss sind mit dichtem Belag, Randbordüren und Wasserableitung ausserhalb der Grundwasserschutzzone zu versehen.

Bei Parkplätzen und Garagenvorplätzen ohne Wasseranschluss und ausschliesslich privater Benützung sind keine besonderen Massnahmen erforderlich. Es muss jedoch ausgeschlossen sein, dass das anfallende Wasser punktuell versickern kann.

Für gewerblich genutzte Einzelparkplätze, die auch dem Abstellen und Parkieren von Fahrzeugen mit wassergefährdender Ladung dienen, sowie für grössere Parkplatzanlagen allgemein sind ein dichter Belag, Randbordüren und eine entsprechende Entwässerung erforderlich.

f) Wassergefährdende Stoffe

Das Lagern und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen ist grundsätzlich verboten. Für Ausnahmen (z.B. Heizöl) gelten Art. 22 GSchG und Lit. 221 Abs. 1 GSchV. Im Sinne einer Ausnahme sind folgende Anlagen zulässig:

- Freistehende Lagerbehälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten mit weniger als 450 Liter Nutzvolumen je Schutzbauwerk, ebenso freistehende Lagerbehälter mit Heiz- oder Dieselöl zu Energieversorgung von Gebäuden oder Betrieben (inklusive die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Einrichtungen) für längstens zwei Jahre; das gesamte Nutzvolumen darf höchstens 30 m³ je Schutzbauwerk betragen.
- Betriebsanlagen, wie hydraulische Lifte oder Transformatoren, mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bis zu 2000 Liter.

Das Errichten und Betreiben sämtlicher Anlagen bedarf einer Bewilligung des Amtes für Umwelt und Energie.

Für die oben aufgeführten und damit verbundenen Anlagen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten vollständig zurückgehalten werden.

g) Abstellplätze / Zelt- und Campingplätze

Das Abstellen von nicht verkehrstauglichen Fahrzeugen und nicht betriebstüchtigen Maschinen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, ist untersagt.

Zelt- und Wohnwagenplätze sind nur gestattet, wenn die sanitären Einrichtungen vorhanden sind, und diese der SIA Norm 190 für die Zonen S entsprechen. Es ist eine Bewilligung des Amtes für Umwelt und Energie einzuholen.

h) Holzlagerplätze

Das Erstellen von Holzlagerplätzen braucht eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung.

Die Berieselung ist verboten.

Das Lagern von behandeltem Holz ist verboten.

i) Materialentnahmen, Geländeänderungen, Deponien, Ablagerungen

Jeglicher Abbau von Kies, Sand sowie anderem anstehendem Bodenmaterial ist verboten (Ausnahme: Aushub zugelassener Bauten und Anlagen).

Es dürfen keine Geländeänderungen vorgenommen werden, bei denen die Deckschicht beseitigt oder wesentlich vermindert wird.

Terrainänderungen bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umwelt und Energie.

Das Errichten und Betreiben von Deponien aller Art sowie das Ablagern von Abfällen ist verboten.

Das Kompostieren für den privaten Gebrauch ist in gedeckten Kompostmieten zulässig. Feldrandkompostierung ist nicht zulässig.

j) Sportanlagen

Der Bau von Trainings- und Spielplätzen bedarf einer Bewilligung des Amtes für Umwelt und Energie.

Es wird nur der Einbau von Produkten bewilligt, die in ihrem Kurz- und Langzeitverhalten keine negativen Einflüsse auf die Grundwasserqualität haben.

Trainings- und Allwetterplätze mit Kunststoffbelägen sind zugelassen, wenn sie auf einem dichten Unterbau aufgebaut und das anfallende Niederschlagswasser aus der Grundwasserschutzzone geleitet wird.

Das Erstellen von Kunsteisflächen und öffentlichen Schwimmbädern ist verboten.

Art. 6.2 Bewirtschaftung

a) Landwirtschaft

Die landwirtschaftliche Nutzung, wie Graswirtschaft, Weidegang, Acker- und Obstbau sowie die mit der landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbaren Kulturen sind zugelassen.

Bei einer ackerbaulichen Nutzung ist die Fruchtfolge so zu gestalten, dass der Bracheanteil zeitlich auf ein Minimum reduziert wird. Für die Überwinterung ist grundsätzlich eine Begrünung anzustreben.

b) Folgende Bodennutzungen sind untersagt:

- Das Erstellen von Kompostmieten auf unbefestigten Boden.
- Die Zwischenlagerung von Mist (Mieten) auf dem Feld.

Bezüglich Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Dünger siehe Art. 6.3, Lit. a) und b) dieses Reglements.

c) Wald

Die forstwirtschaftliche Nutzung ist unter Vorbehalt von Art. 25, 26 und 27 der Waldverordnung (WaV) nicht eingeschränkt.

Einschränkungen bezüglich Pflanzenschutz und Düngung siehe Art. 6.3, Lit. a) und b) dieses Reglements.

d) Rebbau

Bei Rebkulturen ist durch eine geeignete Anbaumethode der Brachflächenanteil zeitlich und örtlich auf ein absolutes Minimum zu reduzieren.

e) Folgende Bodennutzungen sind untersagt:

- Das Herbeiführen von Totalbrache mit Herbiziden.
- Das Anlegen und Betreiben von Container-Kulturen.

Art. 6.3 Verwendung umweltgefährdender Stoffe

a) Pflanzen- und Holzschutzmittel

Landwirtschaft

Als Pflanzenschutzmittel gelten Erzeugnisse und Gegenstände, die Pflanzen und ihr Vermehrungsmaterial vor Krankheiten, Schädlingen usw. schützen sowie Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung.

Der Anwender hat die auf der Etiketle angegebenen Schutzmassnahmen und die Gebrauchsanweisung zu befolgen.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln richtet sich nach der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und nach der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV).

In der ganzen Grundwasserschutzzone (S1, S2 und S3) ist das Lagern und Verwenden von Pflanzenschutzmitteln mit dem Piktogramm „Umweltgefährdend“ verboten.

Zu beachten sind die im Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis des Bundesamtes für Landwirtschaft aufgeführten Beschränkungen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen landwirtschaftlichen Hilfsstoffen mit ausgeprägtem Sickerverhalten ist verboten. Produkte, die diesem Anwendungsverbot unterliegen, haben einen entsprechenden Hinweis auf der Packung und sind im Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis mit einem Signet gekennzeichnet.

Wald

Pflanzen- und Holzschutzmittel sind Insektizide, Fungizide, Rodentizide, Wildschadenverhütungsmittel, Wundverschlussmittel, Lockstoffe und Mittel zur Behandlung von geschlagenem Holz im Wald, sowie Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung.

Pflanzen- und Holzschutzmittel dürfen im Wald und am Waldrand nur verwendet werden, wenn sie für die Erhaltung des Waldes unerlässlich sind und nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten.

In allen Fällen dürfen Pflanzen- und Holzschutzmittel im Wald nur unter Anleitung von Fachleuten (im Besitz der Fachbewilligung Wald) und bei Vorliegen einer Anwendungsbeurteilung im Einzelfall eingesetzt werden.

In der Zone S3 dürfen Pflanzen- und Holzschutzmittel zudem nur angewendet werden:

- Zur Behandlung von Holz im Wald, von dem in der Folge von Naturereignissen Waldschäden ausgehen können, und gegen die Erreger von Waldschäden selbst.
- Zur Behebung von Wildschäden in natürlichen Verjüngungen und bei Wieder- oder Neupflanzungen.

b) Dünger

Grundsatz: Als Mass für die Düngung gelten die jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen der entsprechenden eidg. Forschungsanstalten bzw. des Bundesamtes für Landwirtschaft.

Die im Boden vorhandenen Nährstoffvorräte sind durch Bodenanalysen zu erfassen und bei der Bemessung der Düngergaben mit zu berücksichtigen. Im Weiteren sind die Düngergaben den Bedürfnissen der Pflanzen und den zu erwartenden Erträgen anzupassen.

Für die Düngung gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

Landwirtschaft

- Das Ausbringen von Düngemitteln über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürfnisse ist verboten.
- Es ist verboten, Gülle auf wassergesättigten, ausgetrockneten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden auszubringen.
- Jauche und Handelsdünger, die Stickstoffe enthalten, dürfen nur verwendet werden, wenn der Boden bewachsen ist oder unmittelbar danach bepflanzt wird.
- Das Ausbringen von häuslichem Abwasser, Rückständen aus Hausklärgruben und abflusslosen Abwassergruben ist verboten.
- Lanzendüngung ist unzulässig.
- Das Beimischen von Düngemitteln zum Bewässerungswasser ist verboten.
- Die Verwendung von Gülle in den Reben ist nicht zugelassen.

Wald

Die Verwendung von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen ist verboten. Ausnahmen können gemäss Waldverordnung (WaV) Art. 25 und 27 im speziellen Fall durch den kantonalen Forstdienst bewilligt werden.

Art. 6.4 Wärmenutzung aus Boden bzw. Wasser

Das Erstellen und Betreiben von Erdregistern/Wärmekörpern (Kreisläufe mit Wärmeträgerflüssigkeiten) ist erlaubt. Der Abstand zum höchsten Grundwasserspiegel muss hierbei mindestens 2 m betragen. Es sind Schutzmassnahmen erforderlich, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden.

Anlagen, welche die Temperatur des Grundwassers verändern (Grundwasser-Wärmepumpenanlagen) oder den Grundwasserleiter durchstossen (Erdsonden-Wärmepumpenanlagen), sind nicht gestattet.

Art. 7 Zone S2

Zusätzlich zu den in Kapitel 6 aufgeführten Beschränkungen gelten in der Zone S2 folgende Nutzungsbeschränkungen:

Art. 7.1 Bauten und Anlagen

a) Allgemein

In der Zone S2 gilt ein allgemeines Bau- und Grabungsverbot.

Die Behörde kann aus wichtigen Gründen und wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann, Ausnahmen gestatten.

Ausnahmefälle bezüglich bestehender Anlagen:

In Ausnahmefällen kann die Bewilligung von Sanierungen bzw. Bauten innerhalb der bestehenden Grundmauern erteilt werden, wenn die zum Schutz des Grundwassers erforderlichen Massnahmen getroffen werden und gegenüber dem bestehenden Zustand keine zusätzliche Gefährdung der Fassung entsteht.

Bestehende Anlagen haben mindestens den Bedingungen einer Zone S3 zu genügen. Insbesondere werden beim Wiederaufbau folgende Anforderungen an Bauten gestellt:

- Gebäudeteile sind über dem Niveau des höchsten Grundwasserspiegels zu fundieren.
- Die notwendigen Kanalisationen sind auf ein Minimum zu beschränken. In diesen Fällen sind absolut dichte Rohrleitungen und Formstücke zu verwenden und zusätzliche Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sofort ersichtlich machen und auch zurückhalten (Leitungstunnel, Doppelrohre). Gebäudeintern sind Schmutzwasserleitungen so weit als möglich an der Kellerdecke aufzuhängen.
- Vor, während und nach der Bauphase ist die Trinkwasserqualität über eine angemessene Zeitperiode und in einer den Umständen entsprechenden Probenahmehäufigkeit zu überwachen.

b) Kanalisation / Versickerung

Schmutzwasserleitungen dürfen nicht durch die Zone S2 verlegt werden.

Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot der Durchleitung können vom Amt für Umwelt und Energie nur dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen oder anderen zwingenden Gründen der Zone S2 nicht ausgewichen werden kann.

In diesen Fällen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sichtbar machen und zurückhalten (Doppelrohrsystem).

Entsprechende Doppelrohr-Leitungen sind dicht zu erstellen und jährlich visuell auf ihren Zustand (Dichtheit) zu kontrollieren.

Bestehende Schmutzwasserleitungen sind innert Jahresfrist nach Inkrafttreten dieses Reglements, dann alle fünf Jahre auf die Dichtheit hin zu kontrollieren (Anforderungen SIA Norm 190). Defekte Leitungen sind umgehend durch neue Doppelrohrleitungen zu ersetzen, bzw. wenn möglich aus der Zone S2 zu entfernen.

Meteor- und Drainageleitungen sind wie Schmutzwasserleitungen grundsätzlich nicht durch die Zone S2 zu führen. Begründete Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umwelt und Energie.

Die in Ausnahmefällen bewilligten Meteor- und Drainageleitungen sind dicht zu erstellen und periodisch (d.h. alle fünf Jahre) auf ihren baulichen Zustand hin zu überprüfen. Ebenfalls sind die bestehenden Meteor- und Drainageleitungen alle fünf Jahre auf ihren baulichen Zustand hin zu überprüfen.

Versickerungen

Das Versickern von jeglichem Abwasser (inkl. Dachwasser) ist verboten.

c) Strassen

Das Erstellen neuer Strassen ist untersagt. Bestehen wichtige Gründe für die Führung einer Strasse durch die Zone S2 und kann eine Gefährdung der Trinkwasserfassung ausgeschlossen werden, so kann das Amt für Umwelt und Energie eine Ausnahmegewilligung erteilen. In diesem Fall sind spezielle Schutzmassnahmen vorzuziehen, damit während Bau und Betrieb der Strasse eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen ist.

Bestehende Strassen dürfen bestehen bleiben, müssen aber innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglements mit Randbordüren, einem dichten Belag und einer dichten Strassenentwässerung mit Ableitung ausserhalb der Zone S2 erstellt werden (vgl. Ausnahmeregelung in Art. 13). Ist der Transport von wassergefährdenden Gütern zugelassen, sind zudem bauliche Massnahmen zu treffen, damit keine Fahrzeuge von der Strasse abkommen können (New-Jersey-Profil, ausbruchsichere Leitplanken usw.).

Wald-, Güterstrassen und Maschinenwege

Der Bau von Wald- und Güterstrassen sowie Maschinenwegen ist untersagt. Bestehen wichtige Gründe für den Bau innerhalb der Zone S2, können die zuständigen Behörden und Amtsstellen von Kanton, Bezirk und Gemeinde eine Ausnahmegewilligung erteilen. Die Ausnahmegewilligung kann nur erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung des Grundwassers und der Fassung zu befürchten ist.

Bestehende Wald-, Güterstrassen und Maschinenwege, welche in der Zone S2 liegen, sind mit einem Fahrverbot und mit einem Verbot für den Transport von wassergefährdenden Stoffen zu belegen. Nur der Anliegerverkehr für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Belange der Wasserversorgung ist gestattet.

d) Parkplätze

Das Erstellen von Parkplätzen sowie Abstellplätzen für Wohnwagen und Wohnmobile ist verboten.

Bestehende Parkplätze sind innert fünf Jahren nach Inkraftsetzung dieses Reglements mit dichtem Belag und Randbordüren zu versehen und ausserhalb der Grundwasserschutzzone zu entwässern.

e) Wassergefährdende Stoffe

Jegliches Lagern, Umschlagen oder Verwenden von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, ist verboten, mit Ausnahme von Stoffen, die ausschliesslich der Wasseraufbereitung des gewonnenen Trinkwassers dienen.

f) Abstellplätze / Zelt- und Campingplätze

aller Art sind verboten

g) Holzlagerplätze

Das Erstellen neuer Holzlagerplätze, für welche Terrainveränderungen vorgenommen werden müssen, ist verboten.

h) Sportanlagen

Beim Anlegen von Sportrasen darf die natürlich vorhandene Deckschicht nicht zerstört oder massgebend geschmälert werden. Die Errichtung oder Erneuerung von Sportplätzen in der Zone S2 bedarf einer Bewilligung des Amtes für Umwelt und Energie.

i) Materialentnahmen, Geländeänderungen, Deponien, Ablagerungen

jeglicher Art sind verboten.

Art. 7.2 Bewirtschaftung

a) Landwirtschaft

Anzustreben ist Dauergrünland (Schnittnutzung).

Neben Graswirtschaft ist Weidegang zugelassen. Das Erstellen und Betreiben von Weidetränken ist verboten. Mobile Weidetränken können in Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem Amt für Umwelt und Energie betrieben werden.

Durch geeignete Massnahmen sowie durch die Dauer der Beweidung muss vermieden werden, dass lokal oder grossflächig die Grasnarbe zerstört wird.

b) Wald

Rodungen und das Anlegen neuer forstlicher Pflanzgärten sind nicht zulässig.

c) Gartenbau

Gartenbau sowie das Anlegen und Betreiben von landwirtschaftlichen Intensivkulturen, wie Obst und Weinbau, sowie intensive gemüsebauliche Nutzung sind grundsätzlich nicht zugelassen.

Das grossflächige Bewässern von Kulturen ist nicht zugelassen.

Kleingärten sind nur in Ausnahmefällen zulässig; das Amt für Umwelt und Energie kann nach Prüfung des Einzelfalls Ausnahmen bewilligen.

Art. 7.3 Verwendung umweltgefährdender Stoffe

a) Pflanzen- und Holzschutzmittel

Landwirtschaft

Pflanzenschutzmittel, die auf Grund ihrer Mobilität und Abbaubarkeit in eine Trinkwasserfassung gelangen können, dürfen in der Zone S2 nicht verwendet werden. Die entsprechende, laufend aktualisierte Liste des Bundesamtes für Landwirtschaft ist zu berücksichtigen.

Wald

In der Zone S2 ist der Einsatz von folgenden Mitteln im Wald ausnahmslos verboten:

- Unkrautvertilgungsmittel,
- Behandlung von geschlagenem Holz mit Pflanzen- und Holzschutzmitteln,
- Pflanzen- und Holzschutzmittel und Regulatoren in Forstgärten.

b) Dünger

Landwirtschaft

Der Einsatz flüssiger Hofdünger ist verboten.

Als Dünger können Stallmist, Handelsdünger, Reifekompost und Gründüngung eingesetzt werden.

Jährlich dürfen nicht mehr als zwei Gaben Stallmist à 20 Tonnen je Hektare ausgebracht werden. Der Stallmist ist gleichmässig zu verteilen und gut zu verkleinern.

Wald

Die Verwendung von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen sind im Wald verboten.

Art. 8 Zone S1, Fassungsbereich

Ausser Wald und Dauerwiese ist jede Nutzung bzw. Tätigkeit untersagt, welche nicht ausschliesslich der Wasserversorgung dient. Weidegang ist nicht zulässig.

III **SPEZIELLE MASSNAHMEN**

Art. 9 Schutz der Zone S1 (Fassungsbereich)

Die Zone S1 ist auf geeignete Weise zu markieren und vor dem Zutritt Unbefugter zu schützen (z.B. durch Zaun oder Hecke). In begründeten Fällen kann in Absprache mit dem Amt für Umwelt und Energie auf eine Umzäunung verzichtet werden.

Art. 10 Massnahmen zur Beseitigung vorhandener Konfliktpunkte

- Nebenstrasse, Abschnitt in S2 nahe S1:
 - Überprüfung Zustand Bauwerke (Schächte, Leitungen) innerhalb ein Jahr nach Ausscheidung Schutzzone
 - Sanierung Strassenentwässerung (Randbordüre, undichte Belagsstellen, evtl. Schächte und Ableitungen) innerhalb fünf Jahre nach Ausscheidung Schutzzone (vgl. Art. 10.3)
 - Beschilderung «Verbot für Motorwagen, Motorräder, Mofas» (Zubringerdienst gestattet) ab Übergang zu Privatstrasse innerhalb ein Jahr nach Ausscheidung Schutzzone
- Stallungen, Wohnhaus und Vereinslokal in S3 bei Obrigs bis ober Rätigs:
 - Abklärungen zur Dachentwässerung (ggf. Anpassungen sofern direkte unterirdische Versickerung) innerhalb ein Jahr nach Ausscheidung Schutzzone
 - Aufhebung Versickerung Abwasser Garage Wohnhaus innerhalb ein Jahr nach Ausscheidung Schutzzone
- Entfernung / Entsorgung folgender Materialien innerhalb ein Jahr nach Ausscheidung Schutzzone:
 - diverser gelagerter Abfälle (u.a. Wellenblech, Beton, Pneu, Holztisch, PE-Rohre, Plastik, Stahlelemente etc.)
 - Feld-Mistlager
 - grössere Asthaufen (Schlagabraum) von > 3 m² aus Schutzzone S2
 - abgestellte alte Maschinen (Bagger, Anhänger etc.)
 - Siloballen auf Naturboden (oder Platzierung auf einem befestigten Platz)

Art. 10.1 Bestandsaufnahme und Kontrolle bestehender Abwasseranlagen

Innert Jahresfrist nach Inkrafttreten der Grundwasserschutzzonen und nachher alle fünf Jahre sind sämtliche Abwasseranlagen, Kanalisationen (inkl. Hausanschlüsse), Güllegruben und Mistplatten auf ihren Zustand (Dichtheit) hin zu kontrollieren. Die zuständige Gemeindebehörde sorgt für die Durchführung der Kontrollen. Allfällige Mängel sind durch den Eigentümer umgehend zu beheben.

Lässt sich bei Schmutzwasserleitungen die geforderte Dichtheit mit Sanierungsmassnahmen nicht bewerkstelligen, so sind diese gemäss den Anforderungen dieses Reglements zu ersetzen.

Art. 10.2 Anpassung von Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

Bestehende Tankanlagen und Gebindelager in der Zone S3 sind so abzuändern oder zu ergänzen, dass sie den Anforderungen einer Grundwasserschutzzone entsprechen (siehe Art. 6.1 lit. e) dieses Reglements).

Art. 10.3 Bauliche Sicherung und Anpassung bestehender Strassen

Der in der Grundwasserschutzzone S2 bestehenden Strassenabschnitt der Nebenstrasse «Loostrasse» (Abschnitt in S2 nahe S1) ist spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Reglements mit baulichen Massnahmen so anzupassen, dass durch den Betrieb und die Entwässerung der Strasse eine Gefährdung der Fassung ausgeschlossen werden kann.

Der bezeichnete Strassenbereich ist innerhalb der ganzen Grundwasserschutzzone mit entsprechenden Abschlüssen zu versehen und in dichten Leitungen zu entwässern.

Sämtliche Anpassungsarbeiten sind im Einvernehmen mit dem Fassungseigentümer und dem Amt für Umwelt und Energie zu realisieren.

Art. 11 Anbringen der Hinweistafel Grundwasserschutz

Die Grenze zur Grundwasserschutzzone ist mit der blauen Hinweistafel „Grundwasser“ zu kennzeichnen

Art. 12 Baulicher Unterhalt der Fassung

Die Fassung, Brunnenstube und Ableitung sind in einen baulich einwandfreien Zustand zu versetzen und zu unterhalten. Die Brunnenstube hat zudem den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) zu entsprechen.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 13 Ausnahmefälle, Auslegung und Änderung des Reglements

Für alle im vorliegenden Reglement nicht enthaltenen Nutzungsarten gelten die notwendigen Grundwasserschutzmassnahmen gemäss der Wegleitung Grundwasserschutz des Bundesamtes für Umwelt.

In zwingenden Ausnahmefällen kann der Gemeinderat Schwyz im Einvernehmen mit dem Amt für Umwelt und Energie und der Wasserversorgung Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement im Sinne der Vorschriften bewilligen, wenn dadurch keine Gefahr für das Grundwasser entsteht.

Aktuell von einer Massnahme bzw. Anpassung der Strassenentwässerung nach Art. 7.1 lit. c) ausgenommen wird die «Loostrasse» (Abschnitt Privatstrasse in S2 bei Obrigs). Dies, da nur ein Anliegerverkehr ohne relevanten Transport wassergefährdender Stoffe stattfindet, bisher keine anthropogene Beeinflussung der Quelle nachgewiesen wurde, der bauliche Zustand gut ist und zurzeit eine Entwässerung über die Schulter in bewachsene Flächen erfolgt. Sollten aber Qualitätsproblemen auftreten oder die Strasse ohnehin saniert werden, sind entsprechende Massnahmen zu prüfen und umzusetzen (inkl. Abschnitt in S3).

Art. 14 Inkrafttreten

Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement vom 20.05.2025 treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Art. 15 Informationspflicht

Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen der Grundwasserschutzzonen zu informieren.

Art. 16 Vollzug und Überwachung

Die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der im Reglement aufgeführten Nutzungsbeschränkungen für die oben erwähnte Grundwasserschutzzone liegen beim Gemeinderat Schwyz.

Durch entsprechende Vereinbarung kann die Kontrollfunktion für das ganze Schutzzonengebiet dem Fassungseigentümer übertragen werden.

Die Wasserqualität ist einmal jährlich durch ein akkreditiertes Labor (z.B. Labor der Urkantone) zu überprüfen. Von Analysenberichten zur Wasserqualität (periodische oder ausserordentliche Kontrollen) ist dem Amt für Umwelt und Energie jeweils unaufgefordert eine Kopie zuzustellen.

Art. 17 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Strafbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes und des Umweltschutzgesetzes mit Busse bis zu Fr. 20 000.-- bestraft.